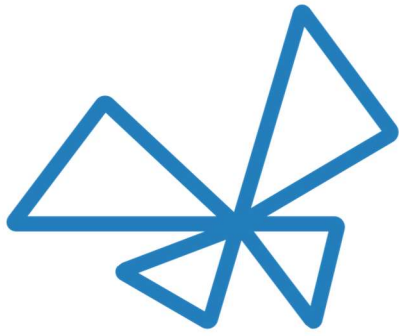




NOBUGS

MARKETING

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

NOBUGS Marketing GmbH
Bergwerkstrasse 45
6130 Schwaz

Mail: office@nobugs.marketing
Tel.: +43 (0) 50 722 3

Version 1.2

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Das Unternehmen NOBUGS Marketing GmbH stellt eine Agentur für Kommunikation dar die durch den geschäftsführenden Gesellschafter Christian Machalitzky vertreten wird. NOBUGS Marketing GmbH wird im Folgenden als „Agentur und AN“ bezeichnet und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Diese AGB gelten uneingeschränkt, soweit nicht der AG ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben will und vom AN bestätigt. Allfälligen Einkaufs bzw. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese sind kein Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird von AN ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der AN einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widerspricht. Die AGB gelten auch bei Stillschweigen der Annahme eines Angebots. Sämtliche Angebote vom AN sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

1.7 Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt.

1.8 Auch ohne wiederholende Berufung auf die AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem AG ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen.

1.9 Bestellungen jeder Art, insbesondere die mündlich oder telefonisch angenommenen, werden von AN nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung dieser AGB angenommen. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen/Lieferungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausnahmslos zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

2. Social-Media-Kanäle & Website-Gestaltungsseiten mit WIX, WordPress Multisite, Hosting

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen und Website-Gestaltungsanbieter“ (z.B. facebook, Wordpress Multisite, Wix im Folgenden kurz: Anbieter/Portale/SaaS) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte sowie Webauftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen & Website-Gestaltungsanbieter“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist. Zudem wird darauf verwiesen, dass bei der Auftragserteilung zur Gestaltung einer Website von Seiten der Agentur, das Website-Baukastensystem von WIX oder WordPress (in interner Multisite) verwendet wird. Aufgrund dieser Tatsache muss von Seiten des Kunden, bei gewünschter Veröffentlichung der Homepage, ein Premiumpaket des Unternehmens Wix.com Inc erworben werden oder ein Hosting Vertrag mit der Nobugs Marketing GmbH abgeschlossen werden, welches nicht im Preis der Agentur für die Gestaltung der Website enthalten ist. Eine Einbindung der von der Agentur gestalteten Seite auf einem

anderen Webhost-Anbieter ist nicht möglich und muss ausdrücklich über Wix oder die eigene Serveranlage erfolgen. Weitere Informationen zum Website-Baukasten-System WiX mit dessen Vor- und Nachteilen finden Sie unter www.wix.com. Bei Auftragserteilung für eine Webseite sind 50% (fünfzig) des Gesamtbetrages vor Projektbeginn an das unten angeführte Konto zu überweisen. Die noch offenen 50% (fünfzig) des Gesamtbetrages müssen bis spätestens einen Tag vor Übergabe / Onlinenahme der Webseite auf dem unten angeführten Konto eingegangen sein. Das Server-Hosting erfolgt in Zusammenarbeit mit unserem Partnerunternehmen NOBUGS IT, dessen AGBs unter <https://www.nobugs.gmbh/agb> abrufbar sind.

Der Betrieb unserer WordPress Multisite und Wix Webseiten sind auf SaaS (Software as a Service) Diensten aufgebaut das Bedeutet es ist möglich für uns als Agentur Schneller und einfacher Sicherheitsprüfungen, Interne Datensicherungen, Leistungsanpassungen, Software Updates, höhere Betriebszeit und Plugins mit anzubieten.

Die SaaS Technologie hat die Einschränkung, dass Sie auf die Infrastruktur des Anbieters ausgeführt werden muss, damit sie ordnungsgemäß funktionieren kann. Da die Agentur eine SaaS Lösung ist/verwendet, muss die erstellte Webseite auf den Servern von uns laufen.

Zur Klarstellung:

Die Inhalte die vom Kunden/AG erstellt werden gehören natürlich Ihm.

Der Grund warum du kein anderes Hosting verwenden kannst ist das die SaaS Architektur kein externes Hosting von NOBUGS IT oder Wix unterstützt, da sie die interne und Eigenentwickelte-Technologie verwendet. Genauso werden keine Administrativen Rechte vergeben außer die Rechte die eigene Webseite zu bearbeiten falls vom Kunden gewünscht. Externe Datensicherungen/Backup/Nachbau sind immer möglich um den Inhalt / Öffentlichen-HTML Code zu exportieren. Eine Empfehlung von unserer Seite ist das Programm HTTrack – dieses kann Online heruntergeladen werden <http://www.httrack.com/>. Ein solches Backup kannst du zwei nicht zurück auf deine WordPress Multisite oder Wix Homepage/Webseite laden, du erhältst aber ein originalgetreues Abbild der Homepage/Webseite und kannst gelöschte Inhalte so manuell wiederherstellen oder archivieren. Ein Übertrag zu einem anderen Anbieter ist somit nicht möglich – Die Homepage/Webseite kann nach Zustimmung der Agentur nachgebaut werden, aber nicht transferiert werden.

Falls eine Webseite durch uns erstellt worden ist (Urheber) und der Kunde wünscht das er die Seite selbst bearbeiten kann so muss sichergestellt werden das die Agentur für Programm-, Code-, Leistungs- und Darstellungsfehler des Kunden nicht haftbar gemacht werden kann. Diesbezüglich muss das Schriftlich bei der Agentur als Anfrage erfolgen. Hilfestellungen werden nach Aufwand angeboten/Verrechnet.

3. Radio-Promotion Österreich/Deutschland/Schweiz

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass keine Garantie dafür gegeben werden kann, dass bei einer Auftragserteilung an die Agentur, bemusterte Titel in den jeweiligen Radiostationen gespielt werden. Eine Einflussaufnahme auf Musikredakteure findet von unserer Seite nicht statt. Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Erfolg einer Radio-Promotion vom jeweiligen musikalischen Werk abhängig ist und die Agentur für eine etwaige Ablehnung des Werks seitens der Radiostationen nicht haftbar zu machen ist.

4. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

4.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

4.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

4.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

4.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden

Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

4.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

4.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

4.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur. Gegenstand eines

Auftrages/Leistungserbringung kann sein:

- Digitales Schwarzes Brett (INP)
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Planung/Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Standardprogrammen und Hardware-Produkte
- Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Beratungsdienstleistung
- Marketing-Dienstleistung
- Vor-Ort oder Fernwartung
- Public Relation Dienstleistungen
- Grafikarbeiten
- Websitegestaltung
- Sonstige Dienstleistungen

5.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.

5.3 Die Durchführung der Vergegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgt, sofern die Leistungen des AN nicht außerhalb der Geschäftsräume zu erbringen sind, in den Geschäftsräumen des AN, jedenfalls jedoch ausschließlich innerhalb der normalen Arbeitszeit des AN. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des AG eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Grundlage der für die Leistungserbringung des AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

5.5 Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Ressourcen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

5.6 Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, ist der AN für diese Leistungen des jeweiligen Dritten nicht verantwortlich, sondern kommt in diesen Fällen der Vertrag direkt zwischen AG und Drittem zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

5.7 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich

machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

5.8 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

6.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

6.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

6.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

7. Termine

7.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

7.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Vorzeitige Auflösung

8.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

8.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

9. Honorar

9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 1.500.-, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

9.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

9.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

9.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

9.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

10.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmengeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

10.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

10.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

10.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

11.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

11.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

11.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

11.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

11.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

11.6 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12. Softwarebetreuung und Softwarewartung für die vereinbarten Programmpakete

12.1 Erteilung von telefonischen Auskünften, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind; Unterstützung durch Fernbetreuung (Remote Support); keine Unterstützung leistet der AN bei Problemen im Bereich Hardware, Betriebssysteme, Wordpress, Datensicherungssoftware, Internet- Anbindungen, Online- Banking, Office Lösungen, usw.; weiters werden keine Fach- bzw. Programmschulungen durchgeführt;

12.2 Information über ergänzende Softwareprodukte, die in Zusammenhang mit der betreuten Software stehen sowie Information und Beratung über Weiterentwicklungen.

12.3 Reduzierte Preise bei Bezug von Zusatzprogrammen

12.4 Telefonische Hilfestellung bei Wiederherstellung (Rekonstruktion) von Daten.

12.5 Die laufende Verbesserung, Erweiterung und Optimierung der Programme im Organisatorischen und im Programmablauf; nicht enthalten sind Organisations- und Programmierleistungen die durch Hardware- und/oder Systemsoftwareänderungen bedingt werden, individuelle Programmanpassungen und Neuprogrammierungen;

12.6 Anpassung bestehender Programme aufgrund einer Änderung landes- bzw. bundesgesetzlicher Vorschriften mit Ausnahme der Erstellung von neuen Programmen (Programmteilen, -modulen) bzw. Programmänderungen, die eine Veränderung der Programmlogik zur Folge haben;

12.7 Die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Programm- bzw. Dateibeschreibungen;

12.8 Die Beseitigung von Programmfehlern in Programmen, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche nicht mehr bestehen, mit Ausnahme von Fehlern die vom AG bzw. von Dritten verursacht wurden.

13 Housing von Server, Software und Programm Code – NOBUGS IT GmbH

13.1 Serverhosting (Verfügbarkeit der Hardware liegt in der Verantwortung des AN) und Serverhousing (Verfügbarkeit der Hardware liegt in der Verantwortung des AG – NOBUGS IT GmbH): Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit der Kundendaten und der Verfügbarkeit der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen im Datencenter (Serverraum)

13.2 Zugangskontrollsystem (Zugang mit Chipkarte –Aufzeichnungssystem);

13.3 Videoüberwachungsanlage im Gebäude und Serverraum.

13.4 Diebstahlsicherung durch zusätzliche Gebäudemaßnahmen (z.B. Vergitterung der Fenster);

13.5 Brandschutzwände und -türen. Überwachung durch Brandmeldeanlage sowie Löschgasanlage. Direkte Aufschaltung auf die Feuerwehr.

13.6 Vollautomatische, redundante Klimatisierung.

13.7 Webseiten-, Netzwerküberwachung/-monitoring

13.8 Tägliches Backup (Datensicherung) der Systeme (mind. Drei-Generationen-System sowie periodische Außer- Haus-Verwahrung)

13.9 Einsatz von Firewall/Netzwerkschutz Systemen

13.10 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) sowie Dieselaggregat.

13.11 Redundante Internetanbindung jedoch kein CDN dieses wird immer gesondert Angeboten

13.12 Eine Verfügbarkeit des Hardwaresystems ist im Regelfall von 0 bis 24 Uhr 365/366 Tage im Jahr gegeben. Die Verfügbarkeit und eine einwandfreie Funktionalität bzw. Nutzung der Hardware wird dem AG vom AN von Montag bis Freitag (Ausnahme Feiertage) von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugesichert. Für technischen Support der Hardware steht für die angebotene Zeit eine Hotline zur Verfügung. Bei einem Ausfall (technischem Defekt) ist eine Ausfallsdauer von bis zu zwei Werktagen (Montag bis Freitag) möglich. Außerhalb der oben genannten Nutzungszeiten steht ein technischer Support (Hotline) ohne separate Zusatzvereinbarung nicht zur Verfügung.

13.13 Für periodische, geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an den Systemen des AN und/oder dessen Zulieferern, die für den Erhalt und die Sicherheit des laufenden Betriebes bzw. die Durchführung von Updates oder Upgrades notwendig sind, ist ein Wartungsfenster vereinbart. Eventuelle Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit durch solche Arbeiten sind nicht als Ausfallzeiten zu werten und gelten als erbrachte Servicezeit.

13.14 Wartungen und Tests werden in der betriebsarmen Zeit durchgeführt. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen darf eine Wartung des Systems bei geringstmöglicher Beeinträchtigung des Kunden auch in sonstigen Zeiten durchgeführt werden. Wartungsfenster werden nach Möglichkeit vorab mitgeteilt. Der AN informiert den AG über geplante Systemwartungen stets so früh wie möglich.

14 Kurse

14.1 Kurse und Schulungen: Für die Teilnahme an unseren Kursen und Schulungen ist eine schriftliche (Brief) bzw. eine Online-Anmeldung per E-Mail erforderlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Die Anmeldung ist nach Erhalt der Kursanmeldebestätigung rechtswirksam. Bei Unterschreitung der in der Ausschreibung (Kursprogramm) angeführten Mindestteilnehmerzahl bzw. aus sonstigen organisatorischen Gründen behält sich der AN eine Terminverlegung bzw. Stornierung vor. Stornierungen von Kursanmeldungen durch den AG werden bis zu sieben Tagen vor dem geplanten Kurstermin ohne Stornogebühr berücksichtigt. Bei Stornierung innerhalb der sieben Tage bzw. bei Nichterscheinen ohne Stornierung werden 100% der Kurskosten verrechnet.

14.2 Der AG ist nicht berechtigt, Foto-, Ton-, Film-oder Video- aufnahmen von Kursen, Schulungen oder Veranstaltungen anzufertigen.

14.3 Der AG stimmt zu, dass der AN Foto-, Ton-, Film-oder Videoaufnahmen im Rahmen von Kursen, Schulungen oder Veranstaltungen anfertigt oder anfertigen lässt und für Zwecke der Berichterstattung oder des Marketings verwendet, solange dadurch die Persönlichkeitsrechte des einzelnen AG nicht verletzt werden.

15 Mitwirkungs- und Beistellpflichten des AG

15.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

15.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlichen Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb von Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen gleich welcher Art zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

15.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

15.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

15.5 Der AG und der AN verpflichten sich wechselseitig, die zur Nutzung bzw. Erbringung der Leistungen erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen, Kennwörter, usw.) vertraulich zu behandeln.

15.6 Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

15.7 Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seines Unternehmens oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

15.8 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG hat die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

15.9 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

15.10 Beistellungen und Mitwirkungen des AG erfolgen unentgeltlich.

15.11 Selbstverantwortung bei Website-Änderungen

15.11.1 Der Auftraggeber (AG) erkennt an, dass er die Möglichkeit hat, mithilfe seiner Zugangsdaten eigenständige Änderungen an seiner Website vorzunehmen. Der AG versteht, dass er allein für alle Änderungen, die er direkt oder indirekt an seiner Website vornimmt, sowie für die daraus resultierenden Konsequenzen verantwortlich ist.

15.11.2 Der AG stellt die NOBUGS Marketing GmbH (im Folgenden "Agentur" genannt) und ihre Beauftragten von jeglicher Haftung für Schäden, Verluste oder Fehler frei, die sich aus Änderungen ergeben, die der AG an seiner Website ohne direkte Beteiligung der Agentur vorgenommen hat.

15.11.3 Sollte der AG Unterstützung bei der Korrektur von Fehlern benötigen, die aus eigenen Änderungen resultieren, erkennt der AG an, dass solche Dienstleistungen gesondert beauftragt und nach den üblichen Sätzen der Agentur vergütet werden müssen.

15.11.4 Der AG ist allein verantwortlich für alle Änderungen, die er an seiner Website vornimmt. Die Agentur haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aus solchen Änderungen resultieren. Es liegt in der Verantwortung des AG, sicherzustellen, dass alle Änderungen sorgfältig geplant und durchgeführt werden, um Datenverlust oder Beeinträchtigungen der Website-Funktionalität zu vermeiden.

16 Vertragsänderungen

16.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten der Vertragsänderung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Eine Vertragsänderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

17 Gewährleistung, Garantie und Haftung

17.1 Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen. Erbringt der AN die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Der AG ist vorerst nur berechtigt, die Verbesserung oder den Austausch der Ware zu verlangen.

17.2 Für die Funktionsfähigkeit bereits vor Ort bestehender Hardware- und Software- Produkte (z.B. PC, Server, Drucker, ERP Systeme, usw.) übernimmt der AN keine Haftung bzw. Garantie.

17.3 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

17.4 Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

17.5 Der AG ist verpflichtet, Mängel unverzüglich dem AN schriftlich unter genauer Bekanntgabe der Mängel mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung bzw. Lieferung durch den AN. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige, dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter, gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte

17.6 Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den AN unwirtschaftlich, so hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung (Rückabwicklung). Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

17.7 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (z.B. Datenträger), sowie Reparaturen infolge nichtautorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten, es sei denn, dass die Mängel auf die fehlerhafte Herstellung der Verbindung durch den AN zurückzuführen sind.

17.8 Sofern Garantieleistungen vereinbart werden, gilt eine dazu vereinbarte Garantiefrist anstelle der Gewährleistungsfrist, verlängert also nicht die im Punkt 5.5 angeführte Gewährleistungsfrist. Garantieleistungen sind Leistungen, zu denen sich der AN für die von ihm erbrachten Leistungen verpflichtet, die unabhängig davon erbracht werden, ob ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestanden hat, oder erst in der Garantizeit auftritt.

17.9 Ist vom AN ein Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der AG zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem AN kostenlos zur Verfügung zu stellen und den AN zu unterstützen.

17.10 Wird bei einem vom AG gemeldeten Mangel vom AN nachgewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen des AN für die Fehlersuche und gegebenenfalls Fehlerbehebung zu

Lasten des AG. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom AG nach Programmübernahme selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der AG weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Fehler nicht ursächlich sind.

17.11 Der AN haftet nur für Verschulden. Die Beweispflicht für ein Verschulden des AN trifft den AG. Eine Haftung des AN für entgangenen Gewinn und für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse ist ausgeschlossen.

17.12 Bei Datensicherungs- und Datenverfügbarkeitssystemen, die vom AN installiert und/oder konfiguriert und/oder überwacht und/oder betreut werden, geht der AN prinzipiell mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit vor. Der AG wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine uneingeschränkte Absicherung durch Datensicherungs- und Datenverfügbarkeitssysteme nicht gewährleistet werden kann. Die Haftung für Datenverlust von gespeicherten Daten und Informationen des AG, sowohl am Standort des AN (inkl. Daten im Datacenter) als auch des AG, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei wöchentlicher Anfertigung von Sicherungskopien (Drei- Generationen- Prinzip) eingetreten wäre. Vor Reparaturen, Serviceleistungen, Gewährleistungen und bei nachträglichem Ein- und Ausbau von Hardware, ist jedoch der AG für die Datensicherung der privaten sowie geschäftlichen Daten selbst verantwortlich. Die Sicherung der in einem Gerät gespeicherten Daten obliegt daher allein dem AG vor Übergabe des Gerätes bzw. vor Beginn der Reparaturleistung. Weiteres nimmt der AN keine Datenrücksicherung nach Reparaturen vor. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen des AN auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom AG zu tragen. Der AG hat daher vor Beginn der Reparatur für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen. Darüber hinaus entbinden eigenmächtige Änderungen sowie Bedienungsfehler an oben genannten Systemen des AG und/ oder seiner Mitarbeiter und Dritter der Haftung durch den AN.

17.13 Besondere Haftungsbestimmungen für Firewalls oder andere Netzwerksicherheitssysteme: Der AN geht bei Aufstellung, Betrieb und Überprüfung von Firewall-, VPN- oder anderer Netzwerksicherheitssysteme mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, weist aber darauf hin, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von derartigen Netzwerksicherheitssystemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des AN für Schäden, die durch Umgehen oder Ausfunktionsetzen von aufgestellten, betriebenen oder überprüften Netzwerksicherheitssystemen entstehen, ist daher ausgeschlossen.

17.14 Der AN haftet nicht für Ausfälle, die von ihm nicht zu vertreten sind, wie insbesondere:

17.14.1 Externe DNS- Routingprobleme bzw. Ausfall von Internetanbindungen, virtuelle Angriffe auf die Netz-bzw. Mailinfrastruktur und/oder Ausfälle von Teilen des Internet außerhalb der Kontrolle des AN.

17.14.2 Ausfälle, die darauf beruhen, dass kundeneigene Software unsachgemäß benutzt oder repariert wurde und/oder Systeme (Skripte, Programme usw.) nicht ordnungsgemäß installiert, betrieben oder gepflegt werden. Der AN übernimmt auch keine Verantwortung für Schäden, welche durch Missbrauch der kundenspezifischen Applikationen anderen zugefügt werden. Der AG ist für den Inhalt öffentlich zugänglicher Daten zuständig und hat sich dabei an die Gesetze zu halten.

17.14.3 Ausfälle, die dem AG durch Fehler bei internen oder externen Monitoring diensten fälschlicherweise gemeldet werden.

17.14.4 Ausfälle, die durch Wartungsfenster des AN oder dessen Zulieferer bzw. im Rahmen der Überprüfung der Notfallkonzepte verursacht werden.

17.14.5 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

17.14.6 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

17.14.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

18 Vergütung und Preise

18.1 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro. Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des AG.

18.2 Jeder Mehraufwand, der durch die Einbindung von nicht beim AN angekauften Produkten entsteht, sowie vor Ort zu installierende Kabel, Steckdosen und dgl. werden gesondert in Rechnung gestellt (gemäß gültiger Preisliste).

18.3 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen sind im Auftrag geregelt.

18.4 Preise und Bedingungen lt. gültiger Preisliste.

18.5 Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

18.6 Einmalige Vergütungen werden nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus verrechnet. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

18.7 Der AN ist berechtigt, die Vergütungen und Preise den gestiegenen Lohn- und Sachkosten anzupassen

18.8 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

19 Aufrechnung

19.1 Eine Aufrechnung von Forderungen des AG gegenüber Forderungen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen des AG vom AN schriftlich dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich anerkannt worden sind, oder die Forderungen des AG durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt sind.

20 Eigentumsrecht

20.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung des AN (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des AN. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist der AN berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Angebot, Kostenvoranschlag

20.1 Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Beim Kostenvoranschlag kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

21 Vertragsrücktritt

21.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen (diese sind Vertraglich geregelt), wie insbesondere Konkurs des AG oder Konkursabweisung mangels Vermögens, oder bei Zahlungsverzug des AG mit einer im Vorhinein vor Leistungserbringung des AN zu leistenden Zahlung, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

22 Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und Nutzungsrechte

22.1 Der AN bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software, Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der AG die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet. Vorhandene Kennzeichnungen,

Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürfen vom AG nicht beseitigt, bzw. verändert werden.

22.2 Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen internen Gebrauch des AG bestimmt. Der AG erhält das Recht die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

22.3 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem AN, bzw. dessen Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom AG lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

22.4 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.

22.5 Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte, die nicht ins Eigentum des AG über gegangen sind, überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

22.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

22.7 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes (14), die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

22.8 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

22.9 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbes. die Dokumentationen zu Softwareprodukten bzw. Schulungsunterlagen, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

23 Laufzeit des Vertrages bzw. Auftrages

23.1 Der Vertrag tritt, sofern nicht ein Leistungsdatum oder ein Leistungsbeginn darin festgehalten ist, mit allseitiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches nicht befristet ist, handelt, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (ist im Vertrag vereinbart) schriftlich aufgekündigt werden.

23.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dies gilt dann nicht, wenn dieser vom anderen Vertragspartner gesetzte wichtige Grund durch entsprechendes Zutun des anderen Vertragspartners beendet werden kann und diesem dazu keine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt worden ist.

23.3 Der AN ist berechtigt, den Vertrag, auch dann, wenn er befristet abgeschlossen wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten dem AG schriftlich aufzukündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung ohne Zutun der Vertragsparteien geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

23.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

23.5 Kostensteigerungen (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreise, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder die Einschränkung von Fördermitteln können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an den AG weitergegeben werden. Der AG ist über die Ursachen zeitnah zu informieren, wobei diese Anpassung für den noch verbleibenden Zeitraum dieses Vertragsjahres aliquot erfolgt. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben oder ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Vertragsleistung ändern, ist der AN ebenfalls berechtigt, die Preise bzw. Vergütungen in der entsprechenden Höhe anzupassen.

24 Abwerbung

24.1 Der AG verpflichtet sich, für die Dauer eines mit dem AN abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus für weitere zwölf Monate keine Mitarbeiter von der NOBUGS MARKETING GmbH ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von der NOBUGS MARKETING GmbH direkt oder indirekt abzuwerben. Dies gilt auch für die Abwerbung von der NOBUGS MARKETING GmbH Subauftragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Vertragspartner.

24.2 Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der AG zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 32.000 Netto (zweiunddreißigtausend) verpflichtet. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

25 Haftung

25.1 NOBUGS MARKETING GmbH haftet dem AN nur für zumindest grob fahrlässig verursachte Sachschäden und nur bis zur Höhe von Euro 30.000 Netto (dreißigtausend) je Schadensereignis, die von der NOBUGS MARKETING GmbH bzw. einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht werden. Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung mit EUR 20 .000 Netto (zwanzigtausend) je Schadensfall begrenzt. Die gesamte Haftung der NOBUGS MARKETING GmbH für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit maximal 50 % der Summe der Entgelte, die vom Vertragspartnerin dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden. Unbegrenzt ist die Haftung von der NOBUGS MARKETING GmbH oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen lediglich bei verschuldeten Personenschäden. Die Haftung von der NOBUGS MARKETING GmbH für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist jede weitere Haftung von der NOBUGS MARKETING GmbH für Schadenersatz ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für entgangenen Umsatz, entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftschancen sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, Verlust von Informationen oder Daten und nicht eingetretener Ersparnis. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und allfällig weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleiben davon unberührt.

25.2 Sind mit dem Vertragspartner Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.

25.3 Alle Schadenersatzansprüche gegen die NOBUGS MARKETING GmbH sind bei sonstigem Verfall binnen 4 Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens 2 Monate nach dem Schadenereignis bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen.

25.4 Geht ein Dritter gegenüber dem AG wegen einer Rechtsverletzung seitens der NOBUGS MARKETING GmbH berechtigt vor, verpflichtet sich der AN die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.

25.5 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von durch den AG an den AN übergebene Unterlagen haftet ausschließlich der AG. Der AN ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte der AN aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der AG den AN gegenüber den Dritten schad- und klaglos.

25.6 Sämtliche zuvor geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung eines mit dem AN abgeschlossenen Vertrages.

25.7 der AN übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Vertragspartners genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall/ Netzwerk Schutzsystemen geht der AN nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet nicht dafür. Ebenso haftet der AN nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Vertragspartner installierte Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

26 Versicherungen

26.1 Der AG trägt die Gefahr für den Verlust und den Untergang sämtlicher, im Zusammenhang mit den erbrachten Services in Verwendung befindlichen Service Objekte (Geräte und Anlagen), welche sich im Eigentum des AN befinden. Es wird daher vereinbart, dass der Vertragspartner diese Service Objekte gegen alle Risiken zu versichern hat. Der Vertragspartner wird daher für alle in seiner Sphäre liegenden Verluste, Schäden und Verzögerungen, das sind insbesondere Feuer, Explosion, Diebstahl, Vandalismus, Wasserschäden und Höhere Gewalt, eine ausreichende Versicherung abschließen und deren Abschluss den AN nachweisen. Der AG wird die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bis zur Höhe des aushaftenden Entgeltes zu Gunsten des AN vinkulieren. Der AG bringt hierüber einen Nachweis durch Aushändigung einer unterzeichneten Vinkulierungsbestätigung des Versicherers und tritt den Anspruch auf die Versicherungsleistung an den AN ab. Dies ist vom AG dem Versicherer anzuzeigen.

27 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

27.1 Erwirbt ein AG mit Sitz in Österreich Elektro- oder Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro- Elektronikgeräts ist. Ist er nicht Letzt Nutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber den AN zu dokumentieren.

27.2 Ein AG mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass der AN alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von AN als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

27.3 Ein AG welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem AN für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, der AN durch den Vertragspartnerwegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 19 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Vertragspartner.

28 Datenschutz

28.1 Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AG stimmt zu das der AN sich persönliche Daten, nämlich die E-Mail-Adresse, Name und Anschrift zum Zweck der Zusendung von Angeboten, Aufträgen, Verträgen, Rechnungen usw. verwenden darf.

28.2 Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter anzuhalten, die Bestimmungen des Österreichischen/EU Datenschutzgesetzes einzuhalten.
19

28.3 Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen. Der AG hat den AN aus der Überlassung von personenbezogenen Daten Schad- und klaglos zu halten.

28.4 Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Wenn der Schutz von personenbezogenen Daten verletzt wurde, wird der AN binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung der Aufsichtsbehörde Meldung erstatten (Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und die Folgen der Datenschutzverletzung). Der AG wird von der durchgeführten Maßnahme schriftlich informiert, und zwar in einer kompakten, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form. Elektronische Medien (vor allem E-Mail).

28.5 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

28.6 Die AG sind berechtigt, auf Antrag und unentgeltlich, Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten zu erhalten. 20.7 Die AG haben das Recht auf Berichtigung, Löschung (sofern das möglich ist nach der gesetzlichen Aufbewahrungs- Pflicht wie z.b.: Rechnungen, Verträge, Pläne, usw.) oder Sperrung unrichtiger Daten. Der Antrag kann formlos gestellt werden, allenfalls sogar mündlich. Bei mündlichen Antragstellungen per Telefon werden jedoch in der Regel Zweifel an der Identität bestehen, anders bei einer persönlichen Vorsprache.

28.7 Zusätzliche EU DSGVO Verträge der AN als auch der AG können zusätzliche Datenschutz Verträge abschließen.

29 Kennzeichnung

29.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

29.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

30 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

30.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

30.2 Der AN verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten, des AG und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nach der Beendigung des Vertrages unbegrenztes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, die zum Zwecke der geleisteten Arbeiten überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

31 Anwendbares Recht / Gerichtstand

31.1 Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

31.2 Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht der vertragschließenden NOBUGS MARKETING GmbH Geschäftsstelle. Die NOBUGS MARKETING GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.

32 Schlussbestimmungen

32.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

32.2 Die Vertragserfüllung seitens AN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

32.3 Der AN ist es im Rahmen der geltenden Gesetze erlaubt, dieses Projekt in einer Referenzliste zu führen und als Referenzprojekt werbend zu publizieren und dabei auch Lichtbilder des Vertragsobjekts bzw. dort erbrachter Leistungen zu verwenden, soweit dem nicht rechtlich geschützte oder schutzwürdige Belange des Vertragspartners oder der Dritter entgegenstehen.

32.4 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass sowohl Fachtermini als auch Software in englischer Sprache abgefasst sein können.

